Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 32

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96203

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang,

Nr. 32.

Basel, 7. August

1886.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ist franko burch bie Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werben birekt an "Benne Schwabe, Perlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten durch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Beftellungen an. Berantwortlicher Rebattor: Dberftlieutenant von Elgger.

— Neber das Fußgefect der Kavallerie. — Die ruppenführer. — Etogenoffenschaft: Die Schießschule II Inhalt: Militärischer Bericht aus bem beutschen Reiche. Bintelriede der vericieenen Boller. (Fortfegung.) — Brattifcher Truppenfuhrer. — Gibin Ballenftabt. Gin überftuffiger Schmerzensschret. — Ausland: Deutschland: Sprengubungen. in Ballenftabt. Gin überftuffiger Schmerzensichrei. Schiefversuche mit einer Revolvers kanone. Eine Strasvorichrift zur Berhütung ber Gefährdung militärlicher Pulvertransporte. Das Betreten vor u. f., w. bei Truppenbewegungen, Uebungen und Märschen. Nachsenden ber Zeitungen während der Manöver. Das Betreten von Brivatwegen Offiziersverein. General ber Ravallerie, Freiherr von Billifen. + Beinrich Freiherr v. Buttfamer. Defterreich: Rommanbant bee Stabsoffizierturses. Ausbewahrung ber Orbenszeichen ber verstorbenen Revue. Annuaire de l'armée française pour 1883. — Bibliographie. Aufbewahrung ber Orbenszeichen ber verftorbenen Mitglieber bes Maria-Therefia-Orbens. Frantreich : Die

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, ben 28. Juni 1886.

Der Tob Konig Lubwigs II. von Bayern vermagin bem militarisch politisch en Ber= hältnig bieses Landes zum beut= fchen Reiche nichts zu andern, ba ber jetige Regent an die Aufrechterhaltung ber bezüglichen Bertrage gebunden ift und festhalten wird. In formeller Beziehung fteben in ber banerifchen Armee einige Aenberungen bevor. Das auf ben helmen bis jest angebrachte "2" foll nicht burch ben Buchftaben "D" erfett merben, fonbern gang megfallen, nur die Ronigstrone bleibt. Ferner werben voraussichtlich bie unschönen und unvraktis fchen Raupenhelme jest beseitigt und burch Bictelhauben erfett werben, gegen welche Konig Lubwig bekanntlich eine unüberwindliche Abneigung hatte. Bemerkenswerth erscheint, daß mahrend ber Tage ber Ausstellung ber Leiche König Ludwigs von jebem Regiment ber Refibeng Munchen ein Bataillon, ferner 3 Estabrons bes bortigen Ravallerie-Regiments, sowie eine Batterie fonfignirt, auch die Bache ber Refidenz erheblich verftartt mar.

Die Mittheilung einzelner Journale, wonach eine kaiserliche Berfügung ergangen ist, nach welcher bie gur Zeit in Frantreich fich aufhaltenden beutschen Offiziere unverzüglich Frankreich zu verlassen, und biejenigen, melde fich bort behufs Ausbilbung in ber frangofischen Sprache befinden, sich nach ber frangofischen Schweiz zu begeben hatten, und bag ben übrigen Offizieren bes beutschen heeres ber übliche Sommerurlaub nicht ertheilt werden solle, reduzirt sich barauf, baß ben beutschen Offizieren nach Frankreich Urlaub nicht ertheilt werben foll, außer wenn fie in offizieller Sigenschaft sich borthin begeben. Es ist in bei sammtlichen zum Berbanbe ber preußischen

biefer Magregel fein Symptom eines etmaigen Ronfliftes zu erbliden, fondern nur ein Aft ber Borficht, welcher burch bas neue frangofische Befet gur Berhutung ber Spionage geboten mar. Man will bie Offiziere, welche fonft wie fo viele Reisenbe Paris und frangofifche Baber ju befuchen pflegten, vor ben Intonvenienzen bemahren, benen fie burch das eben ermannte Befet erponirt find. Die beutsche Armeeverwaltung municht offens bar unliebsame Konflikte zu vermeiden und hält aus diesem Grunde ihre Offiziere von Reisen nach Frankreich gurud, ba es bekannt ift, bag biefelben ihre Urlaubsreifen in Bivil ju machen gewöhnt, im Muslande verpflichtet find, und unter ben obwaltenden Umftanden besonders exponirt fein wur= ben. Im Uebrigen haben die Urlaubsbewilligungen in bemfelben Mage wie früher stattgefunden.

für die tommenden Berbftmanover ift für eine Anzahl von Truppentheilen, fo g. B. bes tgl. fachfischen Armeekorps, Anweisung ertheilt worden, auch in ber Berpflegung ben Ernstfall zu üben und bie Mannschaften nur mit Mehl und Ronferven für einen Theil ber Uebungen auszustatten. Die Berpflegung in ben Ortschaften ift fur biefe Beit ausgeschloffen, um die Selbstbereitung ber Speisen burch die Truppen einzuuben. Ifraeliten find von ben Lieferungen in einzelnen Bezirken ausgeschloffen worben.

Um ben Bost = und Telegraphenver = tehr mit ben zu militarischen Uebungen aus ihren Garnisonen ausruckenden Truppen einheitlich zu regeln, ift, wie bereits fruber mitgetheilt, eine Unleitung zur Behandlung ber Manoverpostsenbungen — Manövervost orbnung — ausgearbeitet morben. Diefelbe tritt mit bem Sommerhalbjahr b. J. versuchsweise in Kraft, und zwar zunächft Armee gehorenben, fowie bei ben im Bereiche bes ! 15. Urmeeforps garnisonirenben bagerifden, murt. tembergifchen und fachfischen Truppen. Bon bem genannten Zeitpunkt ab find bie Bestimmungen ber Manoverpostordnung seitens ber Berkehrsanstalten nicht nur bei ben Berbftubungen, sondern auch in allen übrigen Fallen gur Unmenbung zu bringen, in welchen Truppentheile bie Garnison über 48 Stunden verlaffen, g. B. bei Schiegubungen 2c.

Das neue Ererzier=Reglement für bie Ravallerie vom 10. Upril b. 3. tritt nunmehr an Stelle bes Reglements von 1876 und ift bereits bas vierte Reglement, welches bie preußische Ravallerie in biefem Sahrhundert erhalten hat. Man begrugt in bem neuen Reglement bie Rüdtehr zu ben Grundfagen Friedrichs bes Großen über die Bermendung ber Reiterei. Der pringie pielle Unterschied zwischen bem neuen und fruberen Reglement, ber die Rudtehr gur fribericianischen Tattit involvirt, liegt in ben Borichriften über bie Ausbildung und ben Gebrauch ber Kavallerie in mehreren Treffen, in welchen ber Grundfat, bag eine Kavalleriedivision sich in brei gleich ftarte Treffen gliebern folle, erlaffen und angeordnet ift, baß bie brei Treffen in ber Regel eine ungleiche Starke haben follen. Das erfte Treffen foll moglichft ftart fein, um eine gemiffe Bemahr für einen gunftigen Erfolg zu geben; bas zweite foll burch birette und rechtzeitige Unterftugung ben Gieg bes erften unter allen Umftanben ficher ftellen, fo bag ein Burudfluthen burch fein Gingreifen verhutet wird; bas britte foll eventuell zur gludlichen Durchführung ber Aftion rudfichtsloß eingesett merben. Das erfte Treffen foll in ben meiften Fallen minbeftens die Salfte, bas zweite etwa ein Drittel und bas britte ein Sechstel ber vorhandenen Truppen umfaffen. Der Umftand, bag burch biefe ungleiche Gintheilung ber Brigabeverband gerriffen wirb, ift allerdings als ein Uebelftand anzusehen, boch über= wiegt bie Ertenntnig, bag eine Berftartung bes erften Treffens burchaus geboten mar.

Dem Bunbegrath ist nunmehr bas Militar=Relitten=Gefet zur Berathung zugegangen. Die große Tragweite biefes Gefetes liegt barin, bag es einmal ben von Offi= gieren und Militarbeamten hinterlaffenen Baifen eine Benfion gemahrt, für bie bisber, menigftens in Preugen, nur ungureichenbe Fürforge getroffen werden konnte, bag die Benfionsbeitrage bei bem Tobe ber Frau also nicht, wie bisher, ganz verloren gehen, und ferner, daß die Wittwen-Pensionen nicht von Beitragen abhangig gemacht merben, bie mit bem Gintommen ber meiften Offizier- und Militarbeamten=Familien in feinem richtigen Berhaltniß fteben. Rach bem Statut ber preußischen Militar-Bittmentaffe maren bie jahrlichen Beitrage fehr hoch, ja fast unerschwinglich, wenn zwischen ben beiben Chegatten ein bebeutenber Altersunter-Schied bestand. Starb die Chefrau por bem Manne, fo maren bie Beitrage, gang gleichgultig ob biefe turge ober lange Zeit bezahlt worden maren, verliche Offiziere, Merzte und Beamte bes Beeres, fowohl aktive wie inaktive, 3 % ihres Ginkommens für die Relitten bes Beeres zu zahlen haben. Musgenommen hiervon follen biejenigen Offiziere, Merzte und Beamte fein, welche vor Ertheilung bes Beirathatonfenfes ein bestimmtes Bermogen ober Privateinkommen nachzuweisen haben, wenn und fo lange fie meber verheirathet find, noch unverheis rathete, eheliche ober burch nachgefolgte Che legi= timirte Rinder unter 18 Jahren befigen. Es ift jeboch Grund fur bie Unnahme vorhanden, bag biese letigenannten Offiziere, Aerzte und Beamte mit einem Sahresbeitrag von 11/2 % ihres Dienft= einkommens, refp. ber Benfion, jur Zahlung ber Wittmen. und Baifengelbbeitrage herangezogen werben. Im Intereffe ber Armee mare bies allerbings nicht zu munichen, ba fpeziell bie unverheis ratheten Sauptleute und Lieutenants hiervon betroffen werben, für die eine jebe Schmalerung ihres Einkommens in ber That als eine große Barte ericeint, ba bei ben besonderen Anforderungen, welche ein ftanbesgemäßes Leben an biefelben ftellt, bereits jest besonders ber Letteren Gintommen Beihulfen aus ben bem oberften Rriegsherrn gur Disposition stehenben Fonds für eine sehr beträchtliche Anzahl unbemittelter Offiziere erforberlich macht. Bielleicht gieht man gur Erlangung ber erforberlichen Bitts men= und Waisengelber bie Ueberschuffe bes Invalibenfonds an maggebenber militarifder, sowie an legislatorifcher Stelle in Betracht und ermäßigt bie 3% fur bie penfionirten Offiziere in einem gunstigern Verhältniß wie bem ber Höhe ihrer Benfion zum früheren Diensteinkommen.

Die unter bem Borfit bes tommanbirenden Generals des 11. Armeekorps, Freiherrn v. Schlotbeim, in Berlin gufammengetretene Rommif. sion zur Regelung der Bedins gungen, unter welchen funftig Offiziere bes ftehenden Beeres an offentlichen Ren. n en theilnehmen tonnen, bat ihre Situngen beendet. Diefelbe mar berufen, endlich eine Frage jum Abichluß zu bringen, die icon lange bie Offigierfreife beschäftigte und besonders in letter Zeit vielfach besprochen murbe. Es handelte fich hier= bei um zwei entgegenftebende Anfichten. Giners feits murbe geltend gemacht, daß es fich fur Offi= ziere überhaupt nicht schide, um Gelbpreise zu reiten, außerbem es zu Intonvenienzen führe, wenn Offiziere gleichzeitig mit Jockeps an bemfelben Rennen betheiligt feien, weil lettere boch rein geichaftss mäßig ben Rennsport betrieben, mahrend bei Offis gieren eine folche Absicht felbstverftanblich ausgeichloffen fein muffe. Um biefen Uebelftanben abzuhelfen, murbe vorgeschlagen, bag Offiziere überhaupt nicht mehr um Gelb, sonbern nur noch um Chrenpreise reiten ober reiten laffen und fich nur an solchen Herren-Reiten betheiligen sollten, bei denen alle Theilnehmer, die den Rennsport gewerbs. mäßig betreiben, streng ausgeschloffen finb. Bon anderer Seite murbe geltend gemacht, daß zur Bebung ber Pferbezucht und zur Unterftugung ber Ioren. Das Reliftengefet bestimmt, bag fammt- | Reitfertigfeit ber Offiziere nicht allein feitens ber

Betheiligten große Gelbopfer gebracht, sonbern auch Inkonvenienzen mit in ben Kauf genommen werben mußten, die vom Rennsport nun einmal nicht zu trennen seien. Die Offiziere mußten die Außesicht haben, einen Ersatz für ihr kostbares Pferdematerial zu erhalten. In der Kommission ist nunmehr entschieden worden, daß Offiziere nicht mehr gleichzeitig mit Jockeys reiten sollen. Sy.

11eber das Fußgefecht der Kavallerie. (Militär-Bochenblatt).

Einleitung. So parador es auch in ber Theorie klingen mag, von einem Fußgesecht ber Reitertruppe zu iprechen, so überzeugend haben es boch die Ersahrungen der letzten Kriege erwiesen, daß biese Waffe in der Praxis ein solches nicht schenen darf, wenn sie alle ihr auf dem Kriegs-schauplatze zufallenden Ausgaben lösen will.

Weit entfernt, sich durch diese Erfahrungen in ber Ueberzeugung mantenb machen zu laffen, bag bie Ravallerie nach wie vor ben Schwerpunkt ihrer tattifden Thatigfeit in ber Attace fuchen und finben muß, bag fie burch biefe allein befähigt unb berufen ift, ihren Plat in ber Schlacht auszufullen und allen Zweiflern und Kritikern zum Trot ihr ichneibig Schwert heut' wie vor hundert Jahren in bie Bagicale ber Schlachten-Entscheidung zu mer= fen, wird man fich boch ber Ginficht nicht ver= ichließen tonnen, bag bie tattifche Bermenbung ber Ravallerie auf bem Schlacht= und Befechtsfelbe nur eine Seite ihrer Rriegsthätigkeit bilbet. Richt minder wichtig, ruhm= und ehrenvoll find die Aufgaben, die diefer Waffe auf bem operativen Gebiet ermachsen find.

Der strategische Aufklarungs und Borpostens bienst vor ber Front und in den Flanken der Armee, welcher Stärke und Absichten des Feindes erkennen, weite Streden des Geländes rekognosziren, die eigenen Bewegungen und Magnahmen aber versichleiern und sichern soll;

weitausgreifende Offensivunternehmungen gegen Flanken und Ruden bes Gegners behufs Gefährs bung und Bebrohungen seiner rudwärtigen Bersbindungen, seiner Operationsbasis, seiner Hulfesquellen für Berpflegung, Ausruftung, Munitionseersat, behufs Offupation und Ausnuthung vom eigentlichen Kriegsschauplat entfernt gelegener Lansbesstriche;

bie strategische Versolgung bes geschlagenen Gegeners weit über die Grenzen bes taktischen Kampseselbes hinaus, die Deckung der eigenen Streitkräfte bei rückgängigen Bewegungen derselben sind Aussaben operativer Art, deren Lösung der Kavallerie nur möglich ist, wenn sie sich derselben völlig unabhängig von den anderen Wassen unterziehen, wenn sie sich namentlich in solchem Grade von der Anlehnung an die Insanterie emancipiren kann, daß sie in allen Situationen die Krast zur Ueberswindung sich entgegenstellender Schwierigkeiten lediglich in sich selbst findet. Um diese Unabhängigskeit und Selbstständigkeit aber zu erlangen, bedarf die Kavallerie einer Bewassnung und Ausbildung,

welche es ihr ermöglicht, in allen Lagen, in benen bas Gefecht zu Pferbe nicht anwendbar ift, ein Gestecht zu Tuft führen zu konnen.

Wohl nichts hat ben Intentionen an maßgebens ber Stelle ferner gelegen, als durch eine verbesserte Bewaffnung und eine vielseitigere Ausbildung ben ritterlich kavalleristischen Geist der deutschen Reitereischädigen und sie zu der Zwittergeskalt einer reitensben Infanterie herabbrücken zu wollen. Bedürfte es hierfür eines Beweises, so genügte wohl die historische Thatsache, daß die dis heute unerreicht dastehende Reiterei Friedrichs des Großen weit mehr im Gesecht zu Fuß geschult wurde, sich recht häusig ihre Ersolge durch Gesecht zu Fuß erkämpsen mußte und bennoch das Einhauen nicht verlernte.

Bewaffnung. Was zunächst die Bewaff= nung bes Ravalleriften für bas Gefecht zu Fuß betrifft, fo muß er mit einem Gewehr ausgeruftet fein, welches, abgesehen von Ginfachheit in ber handhabung und haltbarkeit oft unvermeiblichen Stofen gegenüber, auch im Bergleich gur Infanterie mangelhafter ausgebilbeten Schuten noch genugenbe Erfolge zu erringen geftattet. Die Feuerwaffe bes Ravalleriften muß also ein ber mobernen Baffentednit entsprechenbes Prazifionsgewehr fein. Der Werth eines folden Prazifionsgewehres für ben Reiter liegt nicht in ber Möglichkeit, noch auf 300 Meter ein minimales Biel treffen zu konnen, mas immer noch von einem richtigen Schaten ber Entfernung, einem ruhigen Bielen, einem ficheren Abkommen, b. h. von Faktoren abhangt, die icon mefentlich ben Erfolg eines guten Schuten ber Infanterie alteriren werben, wenn bie aufregenben Einbrude bes Rampfes, bas Bewußtsein perfonlicher Gefahr ac. feine Bulfe naturgemäß ichneller als auf bem Scheibenftanbe ichlagen laffen. Derfelbe beruht vielmehr lediglich in ber burch bie Ber= vollkommnung ber Baffe und Munition erreichten Sonelligfeit bes Schiegens, welche es ermöglicht, bem Feinde in furzefter Beit Gefcogmaffen entgegen zu ichleubern, sowie in ber größtmöglichen Rafang ber Geschofbahn, welche allein bie im Ent. fernungsicaten, ungenauen Zielen und ichlechten Abkommen gemachten Fehler für ben thatfachlichen Erfolg auszugleichen vermag.

Aus bilbung. Die Bewaffnung allein thut es jeboch nicht, erst eine sachgemäße Ausbilbung bes einzelnen Reiters im Gebrauch seines Gewehres und der geschlossenen Abtheilung in der Ausnuhung und wirksamen Verwerthung besselben im Terrain und Gefecht lassen bie Kavallerie zu einer "kriegs-mäßigen Schiehfertigkeit" gelangen, welche ihr die Möglickeit gewährt, ein Fußgesecht mit Aussicht auf Erfolg führen zu können.

Auf bem Sang ber Detailausbilbung bes einzelnen Mannes in ber Kenntniß ber Technik seines Gewehres, in ber Theorie bes Schießens, in bem Schähen von Entfernungen, im Anschlagen, Zielen, Abkommen und Treffen soll hier ebenso wenig eingegangen werben, als auf die Detailausbilbung ber geschlossenen Abtheilung in ber Benuhung und Berwerthung bes Terrains, in bem gesechtsmäßigen